1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

547

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. September 1990	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 90	Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz ... *GVBl. II 60-22*	547
11. 9. 90	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten ... *GVBl. II 322-103*	548
11. 9. 90	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter ... *Ändert GVBl. II 350-38*	549
17. 9. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ... *Ändert GVBl. II 93-24*	553
28. 8. 90	Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) ... *GVBl. II 310-64*	553

Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz*)

Vom 11. September 1990

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9, 10, 12 und 13
   a) innerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeindevorstand,
   b) außerhalb der Ortsdurchfahrten das Hessische Landesamt für Straßenbau,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 und 8 das Hessische Landesamt für Straßenbau, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 113 Abs. 1 Nr. 13 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1990 (GVBl. I S. 395), gegen den jeweiligen Bauherrn eingeleitet ist; in diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 11 das Regierungspräsidium.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 245), ist

1. der Gemeindevorstand
   a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1,
   b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 für die Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen und der Kreisstraßen, in kreisfreien Städten auch für die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten,

*) GVBl. II 60-22

2. das Hessische Landesamt für Straßenbau
   a) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist,
   b) bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 4, wenn nicht zuvor ein Verfahren nach § 113 Abs. 1 Nr. 13 der Hessischen Bauordnung gegen den jeweiligen Bauherrn eingeleitet ist; in diesen Fällen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig,
3. das Regierungspräsidium bei Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 5.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 14. Juli 1965 (GVBl. I S. 159)[1]), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

[1]) Hebt auf GVBl. II 60-10

Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten*)

Vom 11. September 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563).

(2) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Orthoptistengesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat, in den übrigen Fällen das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 des Orthoptistengesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 des Orthoptistengesetzes trifft das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

*) GVBl. II 322-103

(5) Über die Anerkennung einer Schule für Orthoptisten nach § 4 Satz 2 des Orthoptistengesetzes entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Schule liegt.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die nach § 1 Abs. 5 dieser Verordnung anerkannte Orthoptistenschule ihren Sitz hat.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Orthoptistengesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter*)

Vom 11. September 1990

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 266) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1983 (GVBl. I S. 19), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 350-38

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen kann die (Höchst)Gebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

2. Soweit das Gebührenverzeichnis für gesetzlich obliegende Verrichtungen keine Leistungsbeschreibung enthält, können Gebühren entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Fehlt eine solche, sind in der Regel die Einfachsätze der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für gerichtsärztliche Verrichtungen einschließlich der Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau oder einer Leichenöffnung ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt bei Verrichtungen im Auftrag der Polizei.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Fahrkosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet werden.	
11	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigung einfacher Art) – soweit nicht unter Nr. 5 –	15,—
12	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung, z. B. für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	20,— bis 30,—
13	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachtlicher Begründung, z. B. zur Frage der Berufstauglichkeit vor Einstellung in den öffentlichen Dienst	40,—
14	Wie Nr. 12, jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	60,— bis 150,—
15	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose oder über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	100,— bis 320,—
16	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich Auslagen zu berechnen.	
17	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nr. 14 und 15)	
171	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) DIN A4	5,—
172	Für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,50
18	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	6,—
2	Röntgenologische Untersuchungen, Tbc-Untersuchungen	
21	Übersichtsaufnahmen (alle Formate)	
211	eine Aufnahme	33,—
212	zwei Aufnahmen	43,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
213	mehr als zwei Aufnahmen	53,—
22	Schichtaufnahmen (alle Formate)	
221	eine Aufnahme	14,—
222	bis zu sechs Aufnahmen	40,—
223	mehr als sechs Aufnahmen	54,—
23	Schirmbild	28,—
24	Übersichtsaufnahme und Durchleuchtung	50,—
25	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft	20,—
26	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste je Person	10,—
27	Tbc-Untersuchungen	
271	Sputum-Untersuchung	25,—
272	Kehlkopfabstrich	25,—
273	Magenspülwasser	25,—
274	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich, Magenspülwasser)	60,—
275	Multipunkturtest mit Einweg-Testkörpern (z. B. Tubergentest)	6,—
276	Intrakutanprobe (z. B. Mendel-Mantoux)	6,—
3	Elektrokardiogramme	
31	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit ggf. Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung	35,—
32	Elektrokardiographische Untersuchungen mit fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) ggf. auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung	48,—
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
41	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	12,—
42	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten	36,—
43	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
431	HB-Bestimmung	6,—
432	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	8,—
433	Differenzierung eines Blutausstriches	14,—
434	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches)	30,—
435	Blutsenkung	15,—
436	Blutzuckerbestimmung	13,—
437	Qualitative chemische Untersuchungen wie folgt je (Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, β-Lipoproteine, Calcium, Chlorid, Eisen, Kupfer, Triglizeride, α-Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phosphatase, Saure Phosphatase, Cholinesterase)	15,—
44	Harnuntersuchung	
441	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	4,—
442	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	6,—
443	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	7,—
444	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure je	6,—
445	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	20,—
45	Lungenfunktionsprüfungen	
451	Feststellung der Vitalkapazität	7,—
452	Ruhe-Spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)	12,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Besichtigungen und besondere Zeugnisse Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Fahrkosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet werden.	
51	Besichtigung, sofern sie durch Mängel veranlaßt wird, die anläßlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind,	
511	einer Wohnung,	
512	einer Wasserversorgungsanlage,	
513	einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage),	
514	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes,	
515	eines Herstellungsbetriebs für Mineralwasser,	
516	sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Friedhöfe u. a.)	45,— bis 180,—
517	einer Ortschaft (Ortsbesichtigung)	bis zu 280,—
52	Einstellungsuntersuchung und Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder einer Wasserversorgungsanlage nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich intrakutaner Tuberkulinprobe, zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung und – gesondert berechenbar – ggf. serologischer Untersuchung bzw. Schirmbild	60,—
53	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer	40,—
54	Zeugnis über die Eignung zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung	20,—
55	Zeugnis über die Eignung zur Aufnahme in einer Hebammenlehranstalt	25,—
56	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektor	25,—
57	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung	4,—
6	Leichenwesen	
61	Bescheinigung für die Feuerbestattung, Ausstellung eines Leichenschauscheines	42,—
62	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses, einer Umbettung oder Ausgrabung	
621	mit Besichtigung der Leiche	42,—
622	ohne Besichtigung der Leiche	12,—

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes*)

Vom 17. September 1990

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 6. März 1972 (GVBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 137), wird der Betrag „72 000 Deutsche Mark" durch den Betrag „96 000 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 93-24

Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung)*)

Vom 28. August 1990

Auf Grund des § 44n Abs. 4 und der §§ 73 und 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 469, 1990 I S. 36), wird verordnet:

§ 1

Personenbezogene Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, sind nach den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Fristen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.

§ 2

(1) Bei Daten Tatverdächtiger betragen die Prüffristen:

1. bei Kindern zwei Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. bei Personen über siebzig Jahre fünf Jahre,
4. bei anderen Personen zehn Jahre.

Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist bei Kindern auf ein Jahr, bei Jugendlichen auf zwei Jahre, im übrigen auf drei Jahre.

(2) Die Daten sind aus der Datei zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Akten sind zu vernichten, wenn kein Anlaß für eine erneute Aufnahme in die Datei oder die Akte entstanden ist.

(3) Die Löschung und die Vernichtung können unterbleiben, wenn es sich um eine Straftat mit erheblicher Bedeutung handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Gefahr der Wiederholung einer solchen Straftat besteht. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach zwei Jahren, bei Kindern nach einem Jahr, hat eine erneute Prüfung nach den gleichen Maßstäben zu erfolgen.

§ 3

Bei Daten vermißter Personen beträgt die Prüffrist:

1. in unaufgeklärten Fällen
   bei Kindern zwei Jahre,
   bei Jugendlichen fünf Jahre und
   bei anderen Personen zehn Jahre oder

*) GVBl. II 310-64

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 210

2. in aufgeklärten Fällen
fünf Jahre, bei Kindern zwei Jahre.

§ 4

Bei Daten sonstiger Personen beträgt die Prüffrist drei Jahre.

§ 5

(1) Die Prüffrist beginnt mit dem letzten Ereignis, das die Speicherung begründet hat, in den Fällen des § 2 nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Ereignis im Sinne des Satz 1 ist in den Fällen des § 3 Nr. 1 die Vermißtenmeldung und in den Fällen des § 3 Nr. 2 die Aufklärung der Vermißtensache. Sind die Daten zugleich im Kriminalaktennachweis des Bundeskriminalamts gespeichert, richtet sich der Beginn der Prüffrist nach dem letzten Ereignis, das die Speicherung in dieser Datei begründet hat.

(2) In den Fällen des § 4 beginnt die Frist mit der erstmaligen Speicherung zu dem jeweiligen Zweck.

(3) Hängt die Länge der Prüffrist vom Lebensalter der betroffenen Person ab, ist das Lebensalter im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebend.

§ 6

(1) Die Prüfung nach den §§ 2 bis 4 obliegt der speichernden Stelle. Werden eine Datei und die dazugehörigen Unterlagen bei verschiedenen Stellen geführt, ist diejenige Stelle zuständig, die über die Unterlagen verfügt.

(2) Die speichernde Stelle unterstützt die in Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen bei der Einhaltung der Fristen in geeigneter Weise.

(3) Über einen Antrag der betroffenen Person auf Löschung der über sie gespeicherten Daten entscheidet das Hessische Landeskriminalamt, wenn es die Daten in einer Datei gespeichert hat und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung bei verschiedenen Dienststellen geführt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. August 1990

Der Hessische Minister des Innern
Milde